



## **RICHTLINIEN ZUR EINHEITLICHEN BEHANDLUNG VON STADIONVERBOTEN FASSUNG VOM 31. MAI 2026**

### **Präambel**

Die Sicherheit und Ordnung vor allem bei den Spielen der Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga), der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, der Frauen-Bundesligen, der jeweiligen Pokalwettbewerbe auf Bundesebene, des Deutschen Fußball-Bundes e.V. und des DFL Deutsche Fußball Liga e. V. zu gewährleisten und hierbei zukünftig Ausschreitungen unfriedlicher Personen zu verhindern bzw. zu reduzieren sowie den ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu gewährleisten, ist Aufgabe aller im Zusammenhang mit dem Fußball tätigen Verantwortungsträger. Dazu gehört auch die Festsetzung von Stadionverboten gegen Personen, die im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung, in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen sind.

Die/der

- Vereine und Kapitalgesellschaften (sämtliche Vereine und Kapitalgesellschaften („Tochtergesellschaften“) der Männer- und Frauen-Wettbewerbe nachstehend "Vereine" genannt) der Lizenzligen, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene,
- Vereine der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga,
- Deutsche Fußball-Bund e.V., DFB GmbH & Co. KG (DFB) und
- DFL Deutsche Fußball Liga e.V., DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL)

sind sich dessen bewusst und erkennen daher die nachfolgend aufgeführten für alle verbindlich geltenden Richtlinien für alle Platz- und Hallenanlagen, bei denen sie über das Hausrecht verfügen, unabhängig vom Wettbewerb und vom Charakter des Spiels (Wettbewerbs- oder Freundschaftsspiel), an.

Aufgaben und Zuständigkeiten des DFB nach diesen Richtlinien können durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden. In diesem Fall richtet sich die Wahrnehmung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesen Richtlinien und erfolgt durch den Dritten und dessen Gremien. Dies gilt nicht für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem Dritten obliegt die Zuordnung der nach diesen Richtlinien bestehenden Aufgaben und Zuständigkeiten zu seinen Gremien. Soweit in diesen Richtlinien der DFB-Zentralverwaltung Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden, können diese durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden.

Der Erlass dieser Richtlinien beruht auf § 31 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.

## § 1

### Definition, Zweck und Reichweite des Stadionverbots

(1) Ein Stadionverbot ist

- die auf der Basis des Hausrechts
- gegen eine natürliche Person
- wegen in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigenden Auftretens im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung,
  - innerhalb oder außerhalb einer Platz- oder Hallenanlage
  - vor, während oder nach der Fußballveranstaltung
- festgesetzte Untersagung,
- bei vergleichbaren zukünftigen Veranstaltungen
- eine Platz- oder Hallenanlage zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten.

(2) Zweck des Stadionverbots ist es, zukünftiges die Menschenwürde verletzendes oder sicherheitsbeeinträchtigendes Verhalten zu vermeiden und den Betroffenen zur Friedfertigkeit anzuhalten, um die Sicherheit anlässlich von Fußballveranstaltungen zu gewährleisten.

Das Stadionverbot selbst stellt eine präventive Maßnahme zur Gefahrenabwehr der für die Sicherheit der Veranstaltung Verantwortlichen dar. Das Stadionverbot ist daher keine staatliche Maßnahme zur Gefahrenabwehr oder Sanktion auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten, sondern eine Präventivmaßnahme von Privaten auf zivilrechtlicher Grundlage.

(3) Das Stadionverbot gilt befristet (§ 6).

(4) Das Stadionverbot kann als örtliches (§ 5 Absatz 2) oder als überörtliches (nachfolgend: bundesweit wirksames) Stadionverbot (§ 5 Absätze 3, 4 und 5) ausgesprochen werden.

Das örtliche Stadionverbot erstreckt sich grundsätzlich nur auf den befriedeten Bereich der Platz- oder Hallenanlage, in welcher der das Stadionverbot Festsetzende sein Hausrecht ausübt.

Das bundesweit wirksame Stadionverbot erstreckt sich auch auf den befriedeten Bereich anderer Platz- oder Hallenanlagen in den Lizenzligen, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene sowie für etwaige Platzanlagen von Frauenmannschaften der Vereine der Frauen-Bundesligen. Die Vereine und der DFB bevollmächtigen sich hierzu durch eine gesonderte Erklärung gegenseitig. Die Erklärung ist jeweils vor Beginn einer Spielzeit neu auszufertigen und wird beim DFB (Zentralverwaltung) hinterlegt. Sobald dem DFB die Erklärungen sämtlicher Vereine vorliegen, werden diese entsprechend informiert.

(5) Das Hausrecht schließt unter anderem die Befugnis ein, das Betreten der gesamten oder bestimmter Teile der Platz- oder Hallenanlage bzw. den dortigen Aufenthalt zu untersagen.

(6) Die Wirksamkeit des Stadionverbots wird nicht durch den Erwerb einer Eintrittskarte oder den Besitz eines anderen Berechtigungsnachweises beschränkt oder aufgehoben.



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

## § 2

### Institutioneller Aufbau

- (1) Nach Maßgabe dieser Richtlinien sind mit Entscheidungen und Maßnahmen in Bezug auf Stadionverbote folgende Stellen betraut:
- die festsetzende Stelle (der jeweilige Stadionverbotsbeauftragte),
  - die lokalen Stadionverbotskommissionen der Vereine (Abs. 2),
  - die Zentrale Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote ("ZAÜS") gegenüber der festsetzenden Stelle / der lokalen Stadionverbotskommissionen der Vereine und dem DFB sowie der DFL als festsetzende Stellen (Abs. 3)
  - der Deutsche Fußball-Bund e.V. und die DFB GmbH & Co. KG (Abs. 4), sowie
  - der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. und die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (Abs. 5).
- (2) Jeder Verein, der am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3. Liga oder der 4. Spielklasse sowie am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga teilnimmt, hat eine festsetzende Stelle

(Stadionverbotsbeauftragter) und eine lokale Stadionverbotskommission einzurichten und dazu zu ermächtigen und zu verpflichten, die ihr nach Maßgabe dieser Richtlinien zugewiesenen Entscheidungen im Zusammenhang mit Stadionverboten zu treffen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die lokale Stadionverbotskommission besteht aus den folgenden stimmberechtigten ständigen Mitgliedern:

- Ein Stadionverbotsbeauftragter des Vereins (Vorsitzender);
- Ein Sicherheitsbeauftragter des Vereins;
- Ein Veranstaltungsleiter des Vereins;
- Ein Fanbeauftragter des Vereins;

Für die Vereine der Lizenzligen gilt zusätzlich: Ein Justiziar des Vereins oder eine andere Person mit abgeschlossenem Studium der Rechtswissenschaften, die durch den Verein beauftragt wurde, soll stimmberechtigtes ständiges Mitglied sein.

Eines dieser ständigen Mitglieder kann mit der gleichzeitigen Wahrnehmung von höchstens zwei der genannten Funktionen betraut werden. Ungeachtet der Doppelfunktion steht diesem ständigen Mitglied nur eine Stimme zu. Fanprojekte sollen beratend hinzugezogen werden. Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.

- (3) Der DFB richtet eine Stelle ein, die er dazu ermächtigt und verpflichtet, die ihr nach Maßgabe dieser Richtlinien zugewiesenen Entscheidungen im Zusammenhang mit Stadionverboten zu treffen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (Zentrale Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote ("ZAÜS")). Die Zentrale Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote hat eine übergeordnete Kontroll- und Monitoringaufgabe. Sie gewährleistet insbesondere, dass Stadionverbote nach diesen Richtlinien bundesweit einheitlich, gleichmäßig und effizient festgesetzt, aufgehoben oder ausgesetzt und in ihrer Dauer einschließlich einer etwaigen Reduzierung im Wesentlichen gleich bemessen werden. Zu den Aufgaben der Zentralen Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote gehört es insbesondere, die Fach- und Rechtsaufsicht über die festsetzende Stelle / die lokalen Stadionverbotskommissionen der Vereine, über den DFB sowie der DFL hinsichtlich der Einhaltung dieser Richtlinien auszuüben. Sie wird selbstständig oder in einem auf Satz 3 bezogenen Einzelfall auf begründeten Antrag hin tätig und ist in Art und Umfang ihrer Prüfung und Kontrolle und in ihren Entscheidungen unabhängig.



Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Zentrale Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote die folgenden Befugnisse:

- a. Sie kann sich jederzeit von der festsetzenden Stelle / den lokalen Stadionverbotskommissionen über den Stand eines Stadionverbotsverfahrens in geeigneter Weise unterrichten lassen.
- b. Sie kann der festsetzenden Stelle / den lokalen Stadionverbotskommissionen Weisungen bezogen auf deren Aufgaben erteilen. Im begründeten Einzelfall umfasst dies insbesondere die Aufforderung, ein bestimmtes Stadionverbot festzusetzen, aufzuheben, auszusetzen oder in seiner Dauer einschließlich einer etwaigen Reduzierung nach ihren Maßgaben neu zu bemessen. Die festsetzenden Stellen / lokalen Stadionverbotskommissionen haben diesen Weisungen innerhalb der gesetzten angemessenen Frist Folge zu leisten.
- c. Leisten sie einer erteilten Weisung nach erneuter Aufforderung keine Folge, so trifft anstelle der festsetzenden Stelle / lokalen Stadionverbotskommission die Zentrale Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote die erforderlichen Maßnahmen ("ultima ratio"). Der jeweils zuständigen lokalen Stadionverbotskommission teilt sie ihre Entscheidung mit. Eine Sanktionierung durch die DFB-Sportgerichtsbarkeit gemäß § 11 dieser Richtlinien bleibt hiervon unberührt.

Maßnahmen nach Buchst. b. und c. teilt die Zentrale Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote außerdem der bzw. dem Betroffenen und der mitteilenden Polizei bzw. Strafverfolgungsbehörde mit (§ 5 Absatz 3 und 4).

Die Zentrale Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote ist mit folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zu besetzen, die vom Präsidium des DFB benannt werden:

- Dem Vorsitzenden mit Befähigung zum Richteramt;
- Dem stellvertretenden Vorsitzenden mit Befähigung zum Richteramt [DFL-Vertreter];
- Einem Vertreter des DFB;
- Einem Vertreter der DFL.

Der Zentralen Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote gehören in beratender Funktion an:

- Ein Stadionverbotsbeauftragter Club;
- Ein Sicherheitsbeauftragter Club;
- Ein Fanbeauftragter Club;
- Ein Vertreter Fanprojekt;
- Ein Vertreter der ZIS (Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze)

Des Weiteren kann ein Mitarbeiter des Justizariats des DFB beratend hinzugezogen werden. Die Zentrale Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Sie gibt sich zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Geschäftsordnung.

- (4) Der Deutsche Fußball-Bund e.V. als festsetzende Stelle trifft die ihm nach Maßgabe dieser Richtlinien zugewiesenen Entscheidungen im Zusammenhang mit Stadionverboten und ergreift entsprechende Maßnahmen durch den DFB-Stadionverbotsbeauftragten.
- (5) Der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. und die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH als festsetzende Stellen treffen die ihnen nach Maßgabe dieser Richtlinien zugewiesenen Entscheidungen im Zusammenhang mit Stadionverboten und ergreifen entsprechende Maßnahmen durch einen DFL-Stadionverbotsbeauftragten.



### § 3

#### Inhaberschaft, Übertragung und Ausübung des Hausrechts

- (1) Die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbots steht grundsätzlich nur dem Eigentümer bzw. Besitzer der Platz- bzw. Hallenanlage als originärem Hausrechtsinhaber zu.
- (2) Sind der Verein, der DFB oder die DFL nicht originärer Hausrechtsinhaber, sorgen sie dafür, dass ihnen das Hausrecht anlassbezogen schriftlich übertragen wird.
- (3) Der Umfang der Hausrechtsbefugnis und die einzelnen Hausrechtsbefugten sind schriftlich festzulegen und dem DFB (Zentralverwaltung) zu melden. Die Ausübung der Hausrechtsbefugnis obliegt bei
  - den Spielen der Lizenzligen, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene sowie des DFB-Pokals dem vertretungsberechtigten Organ des jeweiligen Vereins als Hausrechtsbefugten,
  - den Spielen der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga sowie des DFB-Pokals der Frauen dem vertretungsberechtigten Organ des jeweiligen Vereins als Hausrechtsbefugten,
  - den Spielen des DFB oder sonst vom DFB veranstalteten Spielen je nachdem, wer als formaler Veranstalter des Spiels auftritt, dem Generalsekretär oder der Geschäftsführung,
  - den von der DFL veranstalteten Spielen der Geschäftsführung der DFL GmbH.

Dieses Recht kann einem geeigneten Beauftragten übertragen werden. In diesem Fall ist die Beauftragung für eine Dauer von mindestens einer Spielsaison festzulegen und dem DFB zu melden.

### § 4

#### Institutionelle Zuständigkeit zur Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbots sowie zur Stellung eines Strafantrags

- (1) Die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbots obliegt
  1. der festsetzenden Stelle / der lokalen Stadionverbotskommission des Vereins, in dessen Bereich das sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist sowie unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Buchst. c. auch der Zentralen Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote:
    - in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Richtlinien (örtliches Stadionverbot) sowie
    - in den Fällen des § 5 Absätze 3 und 4 dieser Richtlinien (bundesweit wirksames Stadionverbot).Als Bereich, in dem das die Menschenwürde verletzende oder sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist, gelten:
    - die Platz- oder Hallenanlage,
    - außerhalb der Platz- oder Hallenanlage das Gebiet der Kommune, in der der Verein seinen Sitz hat;
  2. der festsetzenden Stelle / lokalen Stadionverbotskommission des Vereins, der eine Reise zu einer Fußballveranstaltung organisiert und betreut, wenn die Fans ein die Menschenwürde verletzendes oder sicherheitsbeeinträchtigendes Ereignis auslösen, das nicht in die Zuständigkeit nach Nr. 1. fällt, sowie unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Buchst. c. auch der Zentralen Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote; Dabei richtet sich die Zuständigkeit für die Festsetzung von Stadionverboten im Einzelnen nach folgenden Maßgaben:



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

- Die festsetzende Stelle (der jeweilige Stadionverbotsbeauftragte) ist zuständig, sofern die betroffene Person das Recht zur Stellungnahme gemäß § 7 Abs. 1 nicht wahrgenommen oder sich schriftlich geäußert hat.
- Die lokale Stadionverbotskommission ist zuständig, sofern die festsetzende Stelle (der jeweilige Stadionverbotsbeauftragte) nicht zuständig ist. Die lokale Stadionverbotskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Davon abweichend kann der jeweilige Verein festlegen, dass auch im Falle einer mündlichen Anhörung gemäß § 7 Abs. 1 die Zuständigkeit zur Festsetzung von Stadionverboten beim jeweiligen Stadionverbotsbeauftragten (als festsetzende Stelle) verbleibt. Die lokale Stadionverbotskommission muss in diesem Fall beratend beteiligt werden.

### 3. Dem DFB

- als Veranstalter
- beim DFB-Pokalfinale
- in den Fällen des § 5 Absätze 2, 3 und 4 dieser Richtlinien, soweit die Zuständigkeit einer festsetzenden Stelle / der lokalen Stadionverbotskommission eines Vereins bzw. der DFL nicht gegeben ist sowie unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Buchst. c. auch der Zentralen Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote
- in den Fällen des § 5 Absatz 5 dieser Richtlinien (Auslandstatten)

### 4. der DFL als Veranstalter sowie unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Buchst. c. auch der Zentralen Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote.

- (2) Die Befugnisse nach Absatz 1, Nrn. 3 und 4 können vom DFB oder der DFL in geeigneten Fällen, insbesondere wenn eine Sachnähe zu dem die Menschenwürde verletzenden oder sicherheitsbeeinträchtigenden Ereignis besteht, auf die festsetzende Stelle / die lokale Stadionverbotskommission eines Vereins übertragen werden; die Rückübertragung mit Zustimmung von DFB ist entsprechend möglich. Dies ist dem Betroffenen jeweils mitzuteilen.

Dies gilt entsprechend für die Möglichkeit einer Übertragung der Befugnisse nach Absatz 1, Nrn. 1 und 2 auf den DFB.

Gleichermaßen können unter den vorgenannten Voraussetzungen die Befugnisse nach Absatz 1, Nrn. 1 und 2 auch auf die festsetzende Stelle / die lokale Stadionverbotskommission des Bezugsvereins mit dessen Zustimmung übertragen werden, sofern hierfür die Zustimmung des DFB vorliegt.

- (3) Die Vereine, der DFB und die DFL Deutsche Fußball Liga verpflichten sich, bei Hausrechtsverletzungen (§§ 123, 124 StGB – Hausfriedensbruch) grundsätzlich Strafantrag zu stellen und einen bereits gestellten Strafantrag nicht zu einem späteren Zeitpunkt ohne Begründung zurückzunehmen.
- (4) Ansprechpartner in Fragen der Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbots sind grundsätzlich die nach den Absätzen 1 bis 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 festgelegten Stellen. Diese entscheiden über die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Stadionverbots unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse, einschließlich etwaig vorliegender Stellungnahmen des Betroffenen. § 2 Absatz 3 bleibt unberührt.

## § 5

### Adressat, Fälle des Stadionverbots

- (1) Ein Stadionverbot ist gegen eine Person zu verhängen, die im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung der Lizenzligen, der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene, der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga, der jeweiligen DFB oder DFL-Pokalspiele oder eines Spiels eines internationalen Wettbewerbs, das dem DFB, der DFL oder einem Verein zur Ausrichtung übertragen wurde, in einem oder mehreren der im Folgenden aufgeführten Fälle innerhalb oder außerhalb einer Platz- bzw. Hallenanlage in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgetreten ist.
- (2) Ein örtliches Stadionverbot darf nur bei minderschweren Fällen ausgesprochen werden, soweit diese nicht mit Verstößen nach Absatz 3 in Verbindung stehen, und der Betroffene bisher nicht wiederholt in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist.
- (3) Ein bundesweit wirksames Stadionverbot ist unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls und vorbehaltlich §§ 6 Abs. 1, 7 auszusprechen, wenn die nach § 4 zuständige Stelle durch die Strafverfolgungsbehörden von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte (§ 152 Abs. 2 StPO) für den Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit dem Fußballsport in den folgenden Fällen (schwerer Fall) unter konkreter und nachvollziehbarer Darlegung des Tatverdachts in Kenntnis gesetzt wird
  1. Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen
    - 1.1 Leib oder Leben;
    - 1.2 fremde Sachen von bedeutendem Wert
  2. Verkehrsstraftaten (§§ 315 - 315e StGB);
  3. Störung öffentlicher Betriebe (§ 316b StGB);
  4. Nötigung (§ 240 StGB);
  5. Verstöße gegen das Waffengesetz;
  6. Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz;
  7. Landfriedensbruch (§§ 125, 125a, 126 (1) Nr. 1 StGB);
  8. Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB);
  9. Straftaten nach dem 6. Abschnitt StGB Besonderer Teil (§§ 111 - 121 StGB);
  10. Raub-, Erpressungs- und Diebstahldelikte (§§ 242 ff., 249 ff. StGB);
  11. Missbrauch von Notrufeinrichtungen (§ 145 StGB);
  12. Handlungen nach § 27 Versammlungsgesetz oder einer entsprechenden Landesnorm;
  13. Extremistische Handlungen, insbesondere das Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen, Embleme (§ 86a StGB), Verstöße gegen ein versammlungsgesetzlich normiertes Verbot zum Tragen von Uniformen oder Uniformteilen als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung (§ 3 Versammlungsgesetz) und Beleidigungen (§ 185 StGB) aus rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Motiven;
  14. Straftaten im Zusammenhang mit dem Einbringen und/oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
  15. Sonstige schwere Straftaten im Zusammenhang mit dem Fußballsport.

- (4) Ein bundesweit wirksames Stadionverbot soll ferner ausgesprochen werden, auch ohne dass ein Ermittlungs- oder sonstiges Verfahren eingeleitet wurde,
1. bei Ingewahrsamnahmen oder schriftlich belegten Platzverweisen, die angeordnet wurden, weil zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene Taten gemäß § 5 Absatz 3 begangen hat oder begehen wollte;
  2. bei Sicherstellung bzw. Beschlagnahmung von Waffen oder gefährlichen Gegenständen sowie Gegenständen i.S.v. § 17a VersG, die angeordnet wurden, weil die Annahme bestand, dass der Betroffene sie in der Absicht mitführte, Straftaten zu begehen, oder gegen ein Verbot nach § 42 WaffG verstoßen hat;
  3. bei Handlungen/Verhaltensweisen, die die Menschenwürde einer anderen Person in Bezug auf Religion, sozialer oder ethnischer Herkunft, Alter, Behinderung, Geschlecht oder sexueller Orientierung verletzen, insbesondere durch diskriminierende, herabwürdigende, verunglimpfende Äußerungen oder entsprechende Aufschriften auf Transparenten. Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften des § 9 Absätze 2 und 3 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB;
  4. bei der aktiven Unterstützung beim Einbringen und/oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen;
  5. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Stadionordnung;
  6. bei nachgewiesenem wiederholtem sicherheitsbeeinträchtigendem Verhalten;
  7. bei sexuell übergriffigem Verhalten Anderen gegenüber (verbal, nonverbal und physisch).
- (5) Ein bundesweit wirksames Stadionverbot kann in den Fällen der Absätze 3 und 4 auch ausgesprochen werden, wenn der Betroffene entsprechend im Ausland aufgetreten ist.

## § 6

### Festsetzung und Dauer des Stadionverbots

- (1) Über ein Stadionverbot ist innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung durch die Polizei bzw. die Strafverfolgungsbehörden zu entscheiden. Liegt das Verhalten des Betroffenen länger als sechs Monate zurück, ist eine spätere Festsetzung in begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. bei Gewalttaten, zulässig.
- (2) Die Dauer des Stadionverbots beträgt grundsätzlich mindestens drei Monate, in einem minderschweren Fall (§ 5 Abs. 2) mindestens einen Monat, und höchstens die in Absatz 3 genannten Zeiträume. Bei der Bemessung des Zeitraums innerhalb dieser Spanne soll die festsetzende Stelle Folgendes berücksichtigen:
  - die Schwere des Falls (insbesondere die Intensität, mit der der Betroffene in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist);
  - die Folgen der dem Betroffenen zur Last gelegten Handlungen (insbesondere Personen- oder Sachschäden etc.);
  - das Alter des Betroffenen (Jugendlicher, Heranwachsender oder Erwachsener);
  - etwaige Erkenntnisse über die Einsicht des Betroffenen und seine Reue;
  - etwaige Erkenntnisse über vorherige Verfehlungen des Betroffenen;
  - eine etwaige Stellungnahme des Bezugsvereins; die jeweiligen Zeiten, in denen kein Spielbetrieb stattfindet.

(3) Die Dauer des Stadionverbots umfasst höchstens folgende Zeiträume:

- in einem minderschweren Fall (§ 5 Absatz 2)
  - bis zu 12 Monate;
- in einem schweren Fall (§ 5 Absätze 3, 4, 5)
  - bis zu 24 Monate;
- in einem besonders schweren Fall (§ 5 Absätze 3, 4, 5)
  - bis zu 36 Monate.

Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Betroffene wegen besonderer Intensität in einem der in § 5 Absätze 3, 4 und 5 aufgeführten Fälle aufgefallen ist.

- in einem wiederholten schweren/wiederholten besonders schweren Fall (§ 5 Absätze 3, 4, 5)
  - bis zu 60 Monate

Ein wiederholter schwerer/wiederholter besonders schwerer Fall liegt vor, wenn gegen den Betroffenen zum Zeitpunkt des Vorfalls bereits ein bestehendes Stadionverbot – worunter auch die gemäß § 8 ausgesetzten Stadionverbote fallen – aufgrund eines schweren und/oder besonders schweren Falls vorliegt und er erneut entsprechend auffällig geworden ist.

(4) Mit Ablauf der festgesetzten Dauer erlischt das Stadionverbot.

(5) Über die Festsetzung und Dauer sowie im Falle einer Nichtfestsetzung ist die Stelle zu unterrichten, die die für das Stadionverbot anlassgebende Mitteilung (Polizei bzw. Strafverfolgungsbehörde) gemacht hat.

## § 7

### Stellungnahme

- (1) Vorbehaltlich Absatz 2 ist dem Betroffenen grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In der Regel hat diese Möglichkeit vor der Festsetzung des Stadionverbots zu erfolgen. Die Stellungnahme hat grundsätzlich schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der entsprechenden Information, dass die Verhängung eines Stadionverbots beabsichtigt ist, zu erfolgen. Die gemäß § 2 Absätze 2 und 3 verantwortliche Stelle kann dem Betroffenen die Stellungnahme auch in einer mündlichen Anhörung bei ihm, bei einem ihn unterstützenden Berater oder über den jeweiligen Bezugsverein ermöglichen. Mündliche Anhörungen im Rahmen von Sachverhalten die in die Zuständigkeit des DFB e.V. als festsetzende Stelle fallen, erfolgen durch die lokale Stadionverbotskommission des Bezugsvereins. Eine fristgerecht eingegangene Stellungnahme ist bei der Festsetzung des Stadionverbots zu berücksichtigen.
- (2) In Ausnahmefällen kann das Stadionverbot ohne vorherige Stellungnahme erfolgen. In diesen Fällen ist dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, diese nachträglich abzugeben. Auf diese Möglichkeit ist der Betroffene hinzuweisen. Die Stellungnahme (Möglichkeiten siehe § 7 Absatz 1) hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Stadionverbots zu erfolgen. Macht der Betroffene von diesem Recht Gebrauch, entscheidet die lokale Stadionverbotskommission des jeweiligen Vereins über eine etwaige Aufhebung, Aussetzung, Reduzierung oder Aufrechterhaltung des festgesetzten Stadionverbots. Eine Aufrechterhaltung des festgesetzten Stadionverbots muss dem Betroffenen nicht mitgeteilt werden.
- (3) Darüber hinaus können vor der Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Stadionverbots weitere Informationen eingeholt werden. Insbesondere soll mit Einverständnis des Betroffenen der etwaige Bezugsverein um eine Stellungnahme ersucht werden.

§ 8

Aufhebung Aussetzung oder Reduzierung des Stadionverbots

- (1) Das Stadionverbot ist von der festsetzenden Stelle aufzuheben, wenn der Betroffene nachweist, dass
  - das dem Stadionverbot ausschließlich zugrunde liegende Ermittlungsverfahren nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden ist;
  - er in dem Stadionverbot ausschließlich zugrunde liegenden Strafverfahren freigesprochen worden ist;
  - sonst die Voraussetzungen der in § 5 genannten Fälle nicht erfüllt sind.
- (2) Im Falle einer Einstellung des zugrunde liegenden Ermittlungsverfahrens nach §§ 153, 153a, 154 StPO oder nach einer entsprechenden Regelung des JGG muss die festsetzende Stelle das Stadionverbot auf Antrag des Betroffenen noch einmal im Hinblick auf Bestand und Dauer überprüfen.
- (3) Das Stadionverbot kann nach Ablauf der Mindestdauer (§ 6 Abs. 2) auf Antrag des Betroffenen nachträglich ausgesetzt, in seiner Dauer reduziert oder aufgehoben werden, wenn dies aufgrund nachträglich bekannt gewordener Umstände beispielsweise nach
  - der Schwere des Falls (insbesondere die Intensität, mit der der Betroffene in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist),
  - den Folgen der dem Betroffenen zur Last gelegten Handlungen (insbesondere Personen- oder Sachschäden etc.),
  - etwaigen Erkenntnissen über die Einsicht des Betroffenen und seine Reue,
  - etwaigen Erkenntnissen über vorherige Verfehlungen des Betroffenen,
  - einer etwaigen Stellungnahme des Bezugsvereins oder
  - einer unangemessenen Dauer des Ermittlungsverfahrens (§ 198 GVG) unter Beachtung der Zielsetzung des Stadionverbots zweckmäßig erscheint.Der Einhaltung der Mindestdauer bedarf es nicht, wenn vor deren Ablauf festgestellt wird, dass die Voraussetzungen eines Stadionverbots von Anfang an nicht vorlagen.
- (4) Das Stadionverbot kann in Ausnahmefällen bereits bei Festsetzung ausgesetzt werden, wenn der Betroffene Jugendlicher oder Heranwachsender ist, gegen ihn erstmals ein Stadionverbot ausgesprochen wird, es sich nicht um einen besonders schweren Fall handelt und zu erwarten ist, dass mit der Festsetzung ohne Vollziehung des Stadionverbots als letzte Warnung der Zweck des Stadionverbots (§ 1 Abs. 2) erreicht wird. Die Umstände nach § 6 Abs. 2 sind zu berücksichtigen.
- (5) Aussetzung und Reduzierung sollen mit Auflagen verbunden werden. Die Auflagen (z. B. bezüglich Aufenthaltsort, Meldepflichten, Mitwirkung an sozialen Aufgaben) sollen gewährleisten, dass der Betroffene wieder integriert wird und keine die Menschenwürde verletzenden oder sicherheitsbeeinträchtigenden Taten während einer Fußballveranstaltung mehr begehen kann. Die Auflagen sollen grundsätzlich bedeutsame soziale Verpflichtungen beinhalten. Ihre Einhaltung ist von der festsetzenden Stelle / der lokalen Stadionverbotskommission zu überwachen.
- (6) Wird während der Laufzeit des ausgesetzten Stadionverbots ein weiteres Stadionverbot nach § 5 festgesetzt, so ist die Aussetzung zu widerrufen und das Stadionverbot in der zu dem Zeitpunkt noch verbleibenden Dauer zu vollziehen und die Laufzeit des neu festgesetzten Stadionverbots



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

entsprechend zu verlängern.

- (7) Die Maßnahmen nach Absatz 3 und Absatz 4 sind nur zulässig, wenn der Betroffene:
- bei Begehung der Tat keine erkennbar kriminelle Einstellung zeigte und die Folgen seiner Tat gering waren,
  - einsichtig ist und
  - die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass er sich zukünftig menschenrechts- und sicherheitskonform verhalten wird.

Bei Stadionverboten, denen ein schwerer, besonders schwerer oder wiederholter schwerer/besonders schwerer Fall (§ 6 Absatz 3) zugrunde liegt, kommen diese Maßnahmen in der Regel jedoch frühestens nach Ablauf der Hälfte der Stadionverbotsdauer in Betracht. Fällt der Betroffene erneut auf, tritt das Stadionverbot wieder in vollem Umfang in Kraft. Darüber hinaus kann ein neues Stadionverbot festgesetzt werden.

- (8) Der Antrag ist zu begründen und bei der gemäß § 4 Absatz 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 für die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung verantwortlichen Stelle einzureichen.
- (9) Die verantwortliche Stelle entscheidet über den Antrag nach Anhörung der Stelle, die die für das Stadionverbot anlassgebende Mitteilung gemacht hat (Polizei oder Strafverfolgungsbehörde) auf der Grundlage prognostischer Einschätzung, ob von dem Betroffenen zukünftig weitere Sicherheitsbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung, zu erwarten sind. Die Entscheidung trifft er auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse über das sicherheitsbeeinträchtigende Auftreten des Betroffenen nach
- a. dessen Stellungnahme und
  - b. Einholung, Auswertung oder Einbeziehung der ihm zugänglichen und als geboten erscheinenden Erkenntnisquellen, insbesondere des jeweiligen Stadionverbots-Beauftragten, Sicherheits-Beauftragten, Fanprojekts und des Fan-Beauftragten des jeweiligen Bezugsvereins.

Die Stellungnahme des Betroffenen erfolgt in der Regel schriftlich; sie kann auch mündlich vor den in § 7 Absatz 1 aufgeführten Stellen durchgeführt werden.

Die Entscheidung ist grundsätzlich binnen eines Monats nach Antragstellung oder nach Abgabe einer mündlichen Stellungnahme durch den Verantwortlichen an den Betroffenen zu kommunizieren. Die Stelle, die zuvor angehört wurde (Satz 1), ist über die Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

## § 9

### Form der Festsetzung des Stadionverbots

- (1) Das Stadionverbot ist grundsätzlich schriftlich festzusetzen. Ein ausnahmsweise mündlich ausgesprochenes Stadionverbot ist innerhalb angemessener Frist schriftlich zu bestätigen.
- (2) Wird die postalische Übermittlung des Stadionverbots erforderlich, ist dieses nachweisbar zuzustellen.
- (3) Die Aushändigung bzw. die Übermittlung des Stadionverbots ist aktenkundig zu machen.



## § 10

### Verwaltung des Stadionverbots

- (1) Die ordnungsgemäße Registrierung und Verwaltung der örtlichen Stadionverbote sowie die Überwachung der Ablauffristen obliegen grundsätzlich den Stellen, die das Stadionverbot festsetzen; die Registrierung und Verwaltung der bundesweit wirksamen Stadionverbote obliegen dem DFB (Zentralverwaltung).
- (2) Für die Registrierung und Verwaltung der bundesweit wirksamen Stadionverbote stellt der DFB (Zentralverwaltung) eine Online-Plattform zur Verfügung, in die die festsetzende Stelle das bundesweit wirksame Stadionverbot einträgt und verwaltet. Die Polizei kann über die benannte Online Plattform Sachverhalte an die zuständigen Vereine übermitteln.
- (3) Die das Stadionverbot festsetzenden Stellen verwalten die Stadionverbote mindestens nach zwei Suchkriterien:
  - alphabetisch unter den Namen der Betroffenen
  - chronologisch nach Ablauf der festgesetzten Dauer. Im Übrigen erfassen sie folgende Angaben:
    - zur Person:
      - Name
      - Vorname
      - Geburtsdatum
      - Wohnstraße
      - Wohnort
    - Hausrechtsinhaber
    - Verein, dem die Person zugeneigt ist
    - Datum des Vorfalls
    - Grund des Stadionverbots
    - Dauer bzw. Ablauffrist des Stadionverbots
    - Datum der Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung und Reduzierung
- (4) Auf die in Absatz 2 genannte Plattform, die die jeweils aktuellen Informationen über die von den Stadionverboten Betroffenen und die Dauer des jeweiligen Stadionverbots enthält, haben neben den das Stadionverbot festsetzenden Stellen, Vereine, die Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS), die Landesinformationsstellen Sparteinsätze (LIS) und die mit Fußballereinsätzen betrauten Polizeidienststellen sowie das Bundespolizeipräsidium Zugriff.

Der DFB (Zentralverwaltung) übermittelt darüber hinaus zum Zweck des Abgleichs mit Ticketerwerbern aus Deutschland vor Welt- und Europameisterschaften sowie bei sonstigen Klubwettbewerben wie Champions League und Europa League in erforderlichem Umfang ein Exemplar der Liste an die FIFA bzw. UEFA. Gleichmaßen wird bei Auslandsspielen der deutschen Nationalmannschaften dem jeweiligen ausländischen Nationalverband ein Exemplar der Liste übersandt.
- (5) Die Vereine leiten der örtlich zuständigen Polizei ein Exemplar der Liste über die bundesweit wirksamen Stadionverbote zu und unterrichten sie gleichzeitig über die nur örtlich geltenden Verbote.



## § 11

### Zuständigkeit der Sportgerichtsbarkeit

- (1) Verstöße von Vereinen und Funktionsträgern gegen die vorliegende Richtlinie können durch die zuständigen Organe der Sportgerichtsbarkeit des DFB bzw. der Landes- und Regionalverbände des DFB (bei Vereinen der 4. Spielklassenebene) geahndet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die festsetzende Stelle/lokale Stadionverbotskommission eines Vereins Weisungen der Zentralen Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote gemäß § 2 Absatz 3 nicht oder nicht fristgemäß umsetzt oder Stadionverbote festsetzt, die – trotz entsprechender Weisungen der Zentralen Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote – den Anforderungen an die räumliche Reichweite, die zeitliche Dauer oder sonstige Aspekte eines Stadionverbots nach diesen Richtlinien nicht entsprechen.
- (2) Die zulässigen Strafen ergeben sich aus § 44 Nr. 2. DFB-Satzung; die Zuständigkeit der Organe der DFB-Sportgerichtsbarkeit und das Verfahren vor diesen Organen bestimmen sich nach den §§ 38 ff., 50 DFB-Satzung i.V.m. den Regelungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB. Bei Verstößen von Vereinen und Funktionsträgern der 4. Spielklassen ergeben sich die zulässigen Strafen sowie das Verfahren der Sportgerichtsbarkeit aus der Satzung und den Ordnungen des jeweils zuständigen Landes- bzw. Regionalverbandes des DFB.

## § 12

### Datenschutz

- (1) Für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Festsetzung und Verwaltung der Stadionverbote verpflichten sich die Vereine, der DFB und die DFL und die in § 10 Absatz 4 genannten Stellen die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und – soweit anwendbar – der Landesdatenschutzgesetze einzuhalten. Alle Akteure verpflichten sich die für die Durchführung dieser Richtlinien etwaig notwendigen datenschutzrechtlichen Vereinbarung(en) abzuschließen.
- (2) Die personenbezogenen Daten der Stadionverbote dürfen nur zweckgebunden durch die Vereine, den DFB, die DFL und die in § 10 Absatz 4 genannten Stellen erhoben, verarbeitet und untereinander übermittelt werden. Die Daten werden nach Ablauf von 6 Monaten nach Ablauf des Stadionverbots gelöscht.
- (3) Die Dateien bzw. Karteien der Stadionverbote sind nur von besonders Beauftragten zu führen und durch technisch-organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unberechtigter zu sichern. Die Beauftragten der Vereine und des DFB/der DFL sind zur Beachtung des Datengeheimnisses zu verpflichten (§ 3 Bundesdatenschutzgesetz).
- (4) Der örtlichen Polizei, dem Bundespolizeipräsidium und den Landeskriminalämtern dürfen die Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung übermittelt werden, den Gefahrenabwehrbehörden nur zum Zwecke der Gefahrenabwehr, der Staatsanwaltschaft nur zum Zwecke der Strafverfolgung.
- (5) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 4 erfolgt gegenüber der Polizei und dem Bundespolizeipräsidium regelmäßig ohne Anforderung durch Zugänglichmachung im Rahmen des § 10 Absätze 3 und 4 oder auf besondere, begründete Anforderung.  
Der Staatsanwaltschaft und den Gefahrenabwehrbehörden sind Daten nur bei begründetem Ersuchen zu übermitteln.



## § 13

### Inkrafttreten / Evaluierung

- (1) Diese Richtlinien treten am 01. Juli 2026 in Kraft.
- (2) Ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinien werden die Anwendung, Umsetzung und Auswirkungen der Richtlinien in Bezug auf die Zentrale Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote evaluiert und dabei insbesondere geprüft, ob die Ausgestaltung der Richtlinien geeignet und angemessen ist, um einheitliche, gleichmäßige, transparente und effiziente Stadionverbotsverfahren zu gewährleisten.